

HAUSHALT				2022/2023
STELLUNGNAHME zu Antrag				10
Die Linke-Gemeinderatsfraktion		---		
---		---		
---		---		
---		---		
Seite HH-Plan	Produktbereich	Kontierungsobjekt	Plankonto/FiPo	
31	11 10-100			
Aufwand (in Euro)				
2022	2023	2024	2025	2026
Bitte auswählen !				
2022	2023	2024	2025	2026

Empfehlung und Bitte des Gemeinderats zum freiwilligen Gehaltsverzicht der Bürgermeister*innen der Stadt Karlsruhe

Anders als bei Beschäftigten wird die Besoldung der Beamtinnen und Beamten nicht als Gegenleistung für die Tätigkeit, sondern als amtsangemessene Alimentation verstanden. Das Alimentationsprinzip gehört zum Kernbereich der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz. Es verpflichtet den Dienstherrn den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums einen angemessenen Unterhalt zu gewähren. Damit ergibt sich für den Beamten ein grundrechtsgleiches Recht auf Alimentation aus Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz.

Konkretisiert wird das Alimentationsprinzip in Baden-Württemberg durch das Landesbesoldungsgesetz. Dieses regelt nicht nur die Höhe der Besoldung, sondern normiert auch in § 3 Absatz 3 „Der Beamte [...] kann auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten.“

Ein (teilweiser) Verzicht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auf ihre Besoldung würde einen groben Rechtsverstoß gegen das Alimentationsprinzip und § 3 Absatz 3 Landesbesoldungsgesetz bedeuten und kann daher vom Gemeinderat nicht beschlossen werden.

Aus diesen Gründen ist der Antrag abzulehnen.